

15.09.22

AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) enthält Übergangsvorschriften und Anwendungsbestimmungen, die inhaltlich und zeitlich überholt sind. Hier soll eine Bereinigung der veralteten Vorschriften erfolgen. Ebenfalls ist eine begriffliche Anpassung an § 170 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.

B. Lösung

Die SVRV wird bereinigt und überarbeitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen sind keine Mehrkosten zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Sozialversicherungsträger wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand verursacht.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, und für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

15.09.22

AIS

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-
Rechnungsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 15. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungs- verordnung

Vom ...

Auf Grund des § 78 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in Verbindung mit § 208 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Altersversorgungsverpflichtungen im Sinne des § 170 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugunsten von Bediensteten ist eine Rückstellung zu bilden.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird Absatz 2.

3. Die §§ 20a, 20b werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) sind zeitlich und inhaltlich überholte Übergangsvorschriften und Anwendungsbestimmungen enthalten. Diesbezüglich erfolgt eine Bereinigung der veralteten Vorschriften und eine redaktionelle Klarstellung beziehungsweise begriffliche Anpassung an geltendes Recht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung der Vorschrift im Hinblick auf eine begriffliche Anpassung an geltendes Recht sowie die Bereinigung veralteter Regelungen.

III. Alternativen

Beibehaltung der derzeit gültigen SVRV mit den veralteten Regelungen.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Regelung der Grundsätze über die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung sowie die Zahlung, die Buchführung und die Rechnungslegung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgt aus § 78 Satz 1 SGB IV und § 208 Absatz 2 Satz 2 SGB V.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es bestehen keine Bezüge zu europarechtlichen Regelungen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Veraltete Regelungen sollen aufgehoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung sind durch das Vorhaben nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft wird ein Erfüllungsaufwand verursacht oder verändert. Entsprechend werden auch keine Bürokratiekosten verursacht oder verändert. Mit der Verordnung wird kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Sozialversicherungsträger und somit für die Verwaltung verursacht.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, und die sozialen Sicherungssysteme werden nicht zusätzlich belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Vorschrift ist nicht sinnvoll, da die Änderungen redaktioneller Art sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Anpassung an die Begrifflichkeit des § 170 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch „Altersversorgungsverpflichtungen“.

Zu Nummer 2

Die Absätze 2 und 3 des § 20 SVRV sind inhaltlich überholt und können daher aufgehoben werden. Durch die Regelung des § 11 Absatz 1 SVRV und § 34 Absatz 11 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen der Sozialversicherung wird die Aktivierung und Bewertung von Beteiligungen durch die Bestimmung in den einschlägigen Kontenrahmen geregelt.

Zu Nummer 3

Die Anwendungsbestimmung ist zeitlich überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Verordnung wird geregelt.